



**Kleine Anfrage von Thomas Werner, Philip C. Brunner, Beni Riedi, Manuel Brandenburg, Marc Reichmuth, René Kryenbühl, Esther Monney, Karl Nussbaumer, Rainer Suter, Brigitte Wenzin Widmer
betreffend Impfaufruf am GIBZ durch die Schulleitung**

Antwort des Regierungsrats
vom 14. September 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. August 2021 reichten Kantonsrat Thomas Werner, Philip C. Brunner, Beni Riedi, Manuel Brandenburg, Marc Reichmuth, René Kryenbühl, Esther Monney, Karl Nussbaumer, Rainer Suter, Brigitte Wenzin Widmer dem Regierungsrat eine Kleine Anfrage betreffend betreffend Impfaufruf am GIBZ durch die Schulleitung ein. Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

A. Einleitende Bemerkungen

Auf Empfehlung des kantonalen Schularztes (stv. Kantonsarzt) verfasste die Direktion für Bildung und Kultur einen Impfaufruf betr. COVID-19, dessen Text in enger Zusammenarbeit mit der Gesundheitsdirektion ausgearbeitet worden war. Diesen Aufruf stellte die Direktion für Bildung und Kultur den kantonalen Mittelschulen zwecks Weiterleitung auf geeigneten Kanälen an die Schüler- resp. Elternschaft zu. Der gleiche Text wurde den Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten der Gemeinden zur Kenntnis und zur Verwendung nach eigenem Gutdünken zugestellt. Den Text dieses Impfaufrufs leitete die Direktion für Bildung und Kultur auch an die Volkswirtschaftsdirektorin weiter. Diese übermittelte den Impfaufruf an die Rektoren der Berufsfachschulen und bat diese, den Impfaufruf den Lernenden und den Lehrkräften zuzustellen, sofern sie damit einverstanden seien. In der Folge richtete unter anderem der Rektor des Gewerblich-Industriellen Bildungszentrums (GIBZ) einen entsprechenden Aufruf an die Schüler- und Lehrerschaft.

Der Impfaufruf erfolgte vor dem Hintergrund der besonders bei den jungen Menschen steigenden Infektionszahlen bei relativ geringer Durchimpfungsrate. Die Impfung erhöht die Sicherheit im Privatleben und in der Schule. Sie trägt zu einer deutlichen Reduktion der Ansteckungen, der Quarantänefälle in den Schulklassen und der schweren Verläufe bei. Dies ist bei den grossen Berufsfachschulen des Kantons umso wichtiger, als in diesen keine systematischen Reihentests bei der Schülerschaft durchgeführt werden, da sie nur einen bis zwei Tage pro Woche in der Berufsfachschule sind und eine einmalige Testung pro Woche ungenügend ist.

B. Zu den Fragen

1. Ist dem Regierungsrat das diesbezügliche Vorgehen des Rektors bekannt?

Nein. Wie eingangs dargelegt, wurde der Impfaufruf unter den zuständigen Direktionen (Gesundheitsdirektion, Direktion für Bildung und Kultur und Volkswirtschaftsdirektion) koordiniert.

2. Stimmt es, dass die zuständige Volkswirtschaftsdirektorin das Vorgehen ausdrücklich unterstützt?

Ja, die Volkswirtschaftsdirektorin unterstützt den Impfaufruf in den Schulen ebenso wie der Gesundheits- und der Bildungsdirektor.

3. Hat der Rektor im GIBZ die Kompetenz, die Maskenpflicht in einzelnen Klassen aufzuheben?

Gemäss Art. 2 Abs. 2 der eidgenössischen Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) fallen Massnahmen im Bereich der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II in die Zuständigkeit der Kantone. Dies gilt demnach auch für die Berufsfachschulen. Da weder auf Stufe des Regierungsrats noch auf Stufe der Volkswirtschaftsdirektion einheitliche Regelungen der Schutzmassnahmen getroffen wurden, liegt die Kompetenz zum Erlass von Schutzmassnahmen, wie z.B. einer Maskentragpflicht an einer Berufsfachschule, beim jeweiligen Rektor. Dementsprechend erstreckt sich die Zuständigkeit des Rektors auch auf die Aufhebung einer Maskentragpflicht.

4. Auf welchen Fakten basiert seine Aussage, dass bei einer Impfquote von 85 % innerhalb einer Klasse auf Masken im Schulzimmer verzichtet werden könne?

Der Rektor des GIBZ erhielt diese Information vom Kantonsarzt, dessen Aussage sich auf das Epidemiologische Bulletin des Robert Koch Instituts stützt: «Um das Ausmass einer vierten Welle so gering wie möglich zu halten, ist es notwendig, dass der Anteil der geimpften Bevölkerung schnellstmöglich erhöht wird, sodass ein vollständiger Impfschutz bei einer möglichst hohen Anzahl an Menschen besteht. Im Rahmen einer mit diesem Modell durchgeführten und früher publizierten Analyse ist hierfür eine Impfquote von 85 % in der Altersgruppe 12 bis 59 Jahre und eine Impfquote von 90 % bei Personen \geq 60 Jahren notwendig.» Daraus ergibt sich, dass eine Schulklasse bei einer Durchimpfung von 85 % als immun betrachtet werden kann. Folglich muss dann nur noch eine geringe Zahl von Individuen geschützt werden, was keine kollektiven Massnahmen (mehr) erfordert.

5. Gibt es eine gesetzliche Grundlage für den indirekten Impfwang und die Druckausübung auf die Jugendlichen? Falls ja, welche.

Der Impfaufruf überlässt es der freien Entscheidung der Lernenden, ob sie sich impfen lassen wollen oder nicht. Es handelt sich demnach weder um einen (indirekten) Impfwang noch um eine Impfpflicht. Ein Impfwang richtet sich auf eine mit Verwaltungszwang durchzusetzende tatsächliche Erfüllung einer Impfpflicht und wäre mangels gesetzlicher Grundlage nicht zulässig. Die Einführung einer Impfpflicht für bestimmte Personengruppen wäre zulässig, ist jedoch bisher nicht erfolgt. So kann der Bundesrat gestützt auf Art. 6 Abs. 2 Bst. d des Epidemien-gesetzes (EpG; 818.101) in einer besonderen Lage nach Anhörung der Kantone Impfungen für bestimmte Personengruppen obligatorisch erklären, so z.B. bei gefährdeten Bevölkerungsgruppen, bei besonders exponierten Personen und bei Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben. Dieselbe Kompetenz steht auch dem Zuger Regierungsrat zu: Er kann Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, besonders exponierten Personen und Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht (Art. 22 EpG und § 59 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes; BGS 821.11).

6. Wie schätzt der Regierungsrat die Gefahr ein, dass durch das Vorgehen des Rektors die ungeimpften Jugendlichen Opfer von Mobbing und Ausgrenzung werden?

Der Regierungsrat schätzt diese Gefahr als gering ein. So konnte das mobile Impfteam der Gesundheitsdirektion, das u.a. in einigen Schulen ein niederschwelliges Impfangebot für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen zur Verfügung stellt, am Kaufmännischen Bildungszentrum Zug (KBZ) und am GIBZ bereits zahlreiche Personen impfen. Das mobile Impfteam

besucht neben dem KBZ und dem GIBZ noch das schulische Brückenangebot sowie die Kantonsschule Menzingen und die Fachmittelschule. Die Impfwilligen teilen offenbar das Anliegen, die Impfquote weiter zu erhöhen, um möglichst rasch zur Normalität zurückkehren zu können.

7. Ist der Gesamtregierungsrat bereit, die im GIBZ angeordneten Vorgänge umgehend zu stoppen?

Der Regierungsrat stellt sich hinter die Impfaufrufe der Direktion für Bildung und Kultur sowie der Volkswirtschaftsdirektion. Daher sieht er keinen Anlass, die Vorgänge am GIBZ – und an anderen Schulen – zu stoppen.

8. Nachdem Impfungen auch für 12-jährige und ältere Primar- und Oberstufenschüler möglich ist; beabsichtigt der Regierungsrat das Vorgehen im GIBZ zu tolerieren oder gar weiter auszubauen?

Der Impfaufruf wurde – wie erwähnt – auch den gemeindlichen Schulen zur freien Verfügung gestellt, worauf auch in einigen gemeindlichen Schulen Impfaufrufe erfolgten.

Regierungsratsbeschluss vom 14. September 2021